

## Die Diskriminierung von TransGender-Personen in Österreich

Menschen mit einem von der Geschlechtsbiologie abweichenden Identifikationsgeschlecht – im folgenden TransGender-Personen genannt – sind als Angehörige einer Minderheit in Österreich fortwährender, tiefgreifender und strukturell bedingter Diskriminierung ausgesetzt. Dies stellt die Verletzung von Menschenrechten dar, zu deren Einhaltung sich die Republik mehrfach bekannt hat.

Wir fordern daher:

1. Es wurde bislang verabsäumt, ein **TransGender-Gesetz** zu schaffen, das – wie in Deutschland, Italien, Holland, Schweden, der Türkei und in vielen anderen Ländern – eine klare rechtliche Situation für alle Betroffenen herbeiführt. In Österreich existiert lediglich ein Erlaß des Innenministeriums vom 18. Juli 1983 (Aktenzahl 10.582/24-IV/4/83), der eine in vieler Hinsicht unvollständige Weisung für Beamte und Beamtinnen darstellt. Aus diesem Grunde sind TransGender-Personen in Österreich der Willkür von Behörden, Ämtern und Institutionen ausgesetzt.

Forderung: Schaffung eines TransGender-Gesetzes.

2. Wegen des Fehlens der nötigen gesetzlichen Bestimmungen besteht derzeit in Österreich nicht einmal die Möglichkeit einer sogenannten **Kleinen Lösung** nach bundesdeutschem Vorbild (=einfache Vornamensänderung ohne geschlechtsanpassende Operation und ohne rechtliche Personenstandsänderung). Aus diesem Grunde sind TransGender-Personen in Österreich bis auf weiteres gezwungen, eine geschlechtsanpassende Operation und Hormonbehandlung vornehmen zu lassen, auch wenn sie diese nicht wünschen.

Forderung: Ermöglichung einer sogenannten Kleinen Lösung, die jedoch über die gleichnamige deutsche Regelung hinausgeht und auch eine rechtliche Personenstandsänderung für nicht bzw. noch nicht operierte TransGender-Personen enthält. Es ist nicht einzusehen, warum z.B. eine nur hormonbehandelte, optisch dadurch bereits weitgehend dem Identifikationsgeschlecht entsprechende Person in ihren Papieren weiterhin den alten, gegengeschlechtlichen Namen führen muß. Der anachronistische Zwang zu geschlechtsspezifischen Vornamen ist daher aufzuheben. Weiters ist die dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit als Bedingung einer Personenstandsänderung für TransGender-Personen abzulehnen. Ebenso unerträglich ist die Eintragung des Personenstandes in den Paß, den Meldezettel und andere öffentlich vorzuweisende Papiere (genauso wie die Angabe des Religionsbekenntnisses), da dies eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts begünstigt und somit einer Gleichbehandlung von Mann und Frau vor dem Gesetz entgegenwirkt.

3. Die auf einer Empfehlung des Obersten Sanitätsrates beruhende, vor einer geschlechtsanpassenden Operation zu absolvierende Psychotherapie erscheint in ihrem derzeitigen Ausmaß oft willkürlich festgesetzt: Die verschiedenen Krankenkassen in Österreich schreiben unterschiedlich viele Therapiestunden vor, Betroffene sind darüber hinaus dem Gutdünken der einzelnen TherapeutInnen ausgesetzt und diese wiederum einem Interessenskonflikt zwischen eigenem Verdienst und Klientenwohl.

Obwohl die **Therapie** in vielen Fällen prinzipiell zu begrüßen ist, erweist sich der Zwang dazu oft als kontraproduktiv, da sie von der jeweiligen TransGender-Person zu rund zwei Dritteln selbst bezahlt werden muß. Dies trifft in der Mehrzahl der Fälle Menschen, die aufgrund ihrer abweichenden Geschlechtsidentität ihre Arbeit verloren haben bzw. keine neue Arbeit finden können. Es ergibt sich daraus ein verstärkter, materiell bedingter Leidensdruck. Beispiel: Eine Therapiestunde kostet derzeit rund 1200 Schilling. Die Krankenkassen zahlen aber nur 360 Schilling pro Stunde zu (= Wahlarzthilfe). Die von der Wiener Gebietskrankenkasse derzeit geforderten fünfzig Therapiestunden kosten somit insgesamt rund 60.000 Schilling; da die Krankenkasse nur ein Drittel bezahlt, beträgt der Selbstbehalt 42.000 Schilling.

Forderung: Wenn die Krankenkassen von TransGender-Personen, die sich einer geschlechtsanpassenden Operation unterziehen wollen, eine vorherige Psychotherapie mit abschließenden Gutachten fordern, sollten die Kassen dies auch zur Gänze bezahlen. Therapieziel und -ausmaß dürfen hierbei nicht von den Krankenkassen vorgegeben werden, sondern müssen auf die Situation der betroffenen Person individuell abgestimmt werden. Grundsätzlich sollte die Therapie bei einem Arzt oder einer Ärztin des Vertrauens, d.h. der eigenen Wahl, stattfinden können, ohne daß dadurch weitere finanzielle Einbußen entstehen.

4. Um von der Krankenkassen zumindest ein Drittel der Kosten für die Psychotherapie sowie die eigentlichen Operationskosten ersetzt zu bekommen (wenn diese Operation in Österreich erfolgt), müssen sich TransGender-Personen in Österreich unter Hinweis auf den oben erwähnten Leidensdruck zu einer demütigenden und diskriminierenden **Selbstdefinition als "krank"** entschließen. Dies widerspricht einschlägigen Erkenntnissen, denen zufolge die bisher so genannte Geschlechtsumwandlung als Anpassung an das Identifikationsgeschlecht aufzufassen ist. Die damit verbundenen medizinischen Maßnahmen (wie auch Epilation, Stimmtherapie etc.) sind somit Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die laut ASVG ebenfalls zum Aufgaben- und Leistungsbereich der Krankenkassen zählen.

Forderung: Alle Maßnahmen zur Anpassung an das jeweilige Identifikationsgeschlecht sollen künftig als Maßnahmen zur Gesunderhaltung gelten und TransGender-Phänomene wie Transsexualismus, Transvestismus, Hermaphroditismus etc. nicht mehr als Krankheit definiert werden müssen. Krankheit entsteht, wenn obengenannte Phänomene gewaltsam unterdrückt und vor der Gesellschaft verborgen gehalten werden müssen.

5. Die derzeitige Situation erscheint auch insofern beklagenswert, als an weitergehenden medizinischen Forschungen im Bereich der Geschlechtsanpassung scheinbar kein Interesse besteht.

Forderung: Die Krankenkassen sollen auch weiteren **medizinischen Fortschritten** (wie z.B. Bauchhöhlenschwangerschaften, Gebärmutter-, Penis- und Hodentransplantationen offen gegenüber stehen. Falls die medizinischen Maßnahmemöglichkeiten in Österreich nicht ausreichend sind, müssen diese Operationen auch in anderen Ländern erfolgen können; in jedem Fall muß aber die Kostenübernahme durch die Krankenkassen gesichert sein.

6. Es ist in Österreich verabsäumt worden, einen speziellen **Kündigungs- und Diskriminierungsschutz** für TransGender-Personen im Arbeitsrecht zu verankern. Es erweist sich, daß das bereits bestehende arbeitsrechtliche Verbot einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes in der Praxis keineswegs ausreicht: Das Outing als TransGender-Person bedeutet fast immer den Verlust des Arbeitsplatzes und darauffolgende Unvermittelbarkeit bei den Arbeitsämtern. Die Diskriminierung von arbeitslos gewordenen TransGender-Personen setzt sich fort, wenn sich - wie geschehen - Gremien wie Arbeiterkammer und Gewerkschaft angesichts des besonderen Sachverhaltes für unzuständig erklären.

Forderung: Verankerung eines speziellen Diskriminierungsschutzes für TransGender-Personen im österreichischen Arbeitsrecht, da das bestehende Verbot einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nicht ausreicht.

7.. Als demütigend, diskriminierend und menschenrechtsverletzend erweisen sich nicht zuletzt die Regelungen nach erfolgter operativer Geschlechtsanpassung: So besteht in Österreich der bürokratische Zwang zu einem **gerichtsmedizinischen Gutachten**, das unter bloßer Zitierung aller vorher erstellten medizinischen und psychologischen Gutachten lediglich bestätigt, daß eine geschlechtsanpassende Operation stattgefunden hat. Hinzu kommt, daß dieses Gutachten, das von der Sache her kaum zu rechtfertigen ist (zumindest wenn die geschlechtsanpassende Operation in Österreich stattgefunden hat), von der betroffenen Transgender-Person auch noch selbst bezahlt werden muß (Kostenpunkt derzeit rund 4000 Schilling).

Forderung: Abschaffung des Zwanges zur gerichtsmedizinischen Begutachtung bereits operierter TransGender-Personen. Als Grundlage für die Personenstandsänderung müssen bestehende Gutachten, auf Grund derer die Operation durchgeführt worden ist, sowie das bei jeder Operation zu erstellende Operationsprotokoll genügen.

8. Als massiven Eingriff in bestehende Rechte empfinden wir, daß verheiratete TransGender-Personen in Österreich nach erfolgter Operation amtlicherseits de facto zur Scheidung gezwungen werden, um den Präzedenzfall einer gleichgeschlechtlichen Ehe zu verhindern. Weigern sich die **EhepartnerInnen**, eine bestehende Verbindung freiwillig **zu lösen**, wird die bücherliche Personenstandsänderung verweigert und die TransGender-Person in die Illegalität gedrängt: Denn der rechtliche Personenstand entspricht dann nicht den physischen Gegebenheiten.

Forderung: Eine bestehende Ehe muß auch dann weiterbestehen dürfen, wenn eine(r) der beiden EhepartnerInnen sein/ ihr Geschlecht im juristischen Sinn (= Personenstand) ändert.

9. Im Fall einer **Ehescheidung** gilt Transsexualismus derzeit in Österreich automatisch als "**Schuld**", wird also gleichgesetzt mit dem Verhalten eines prügeln oder notzüchtigenden Ehegatten. Aus dem Prinzip der "schuldhaften" Scheidung für TransGender-Personen ergeben sich weitreichende materielle und ideelle Konsequenzen – so etwa der Verlust von Pensionsansprüchen, desgleichen Erbvertragsverluste sowie Schikanen beim Kinderbesuchs- und Sorgerecht. In einem nachweisbaren Fall ist der Besuch der eigenen Kinder laut amtlichem Bescheid nur in Männerkleidung möglich, obwohl eine rechtsgültige Personenstandsänderung vom Mann zur Frau erfolgt ist.

Forderung: Aufhebung der diskriminierenden Gleichsetzung von Transsexualismus und Schuldhaftigkeit im Fall einer Ehescheidung und Anerkennung der Tatsache, daß auch Kinder ein Anrecht haben, über die wahre geschlechtliche Identität des transsexuellen Elternteils Bescheid zu wissen.

10. Für viele TransGender-Personen ist eine zusätzliche **Unterstützung durch SozialarbeiterInnen** hilfreich - durch Hinweise in rechtlichen und medizinischen Angelegenheiten sowie Krankenkassenangelegenheiten, bei Sozialstellen, als VermittlerIn bei Familie und Umfeld, durch Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Gesellschaftsaufklärung, bei der Arbeitsplatzvermittlung etc.

Forderung: Entsprechend ausgebildete und/oder erfahrene SozialarbeiterInnen sollen betroffenen TransGender-Personen auf Wunsch zur Seite gestellt werden können. In diesem Sinne sind auch entsprechende Ausbildungsplätze zu schaffen.

11. Derzeit gilt beispielsweise eine freiwillige Kastration oder Brustentfernung, die im Zuge geschlechtsanpassender operativer Maßnahmen erfolgt, rein rechtlich in Österreich als **Körperverletzung**. Diese könnte von den jeweiligen PatientInnen eingeklagt werden. Daher schrecken viele Ärzte und Ärztinnen, die sonst operieren könnten und würden, vor dieser Möglichkeit zurück.

Forderung: Durch fachliche Gutachten befürwortete geschlechtsangleichende medizinische Maßnahmen dürfen nicht länger als Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden können.

12. Für TransGender-Personen, die keine medizinischen Eingriffe über sich ergehen lassen können oder wollen, ergibt sich das Problem, aufgrund des Fehlens der sogenannten Kleinen Lösung (=Vornamensänderung ohne Operation) das Identifikationsgeschlecht einzig über die getragene Kleidung manifestieren und ausleben zu können. Der Dresscode als wesentlicher Ausdruck der Persönlichkeit ist allerdings vom Prinzip der persönlichen Freiheit in Österreich nach wie vor weitgehend ausgenommen: Für viele Bereiche der männlich dominierten Arbeitswelt, aber auch für den Zugang zu politischen Ämtern gilt de facto der patriarchale Anzug- und Krawattenzwang. Ein Umstand, der von nicht offiziell personenstandsgeänderten Mann-zu-Frau-TransGender-Personen als besonders quälend und erniedrigend empfunden wird. Dies ergibt, im Konnex zu den aufgezählten legislativen, arbeitsrechtlichen und bürokratischen Mißständen, ein Klima der Diskriminierung auch im besonders wichtigen (hier nicht einklagbaren) nichtöffentlichen Bereich (Familie, Nachbarschaft, PartnerInnen etc.), wodurch sich wiederum die Problematik im öffentlichen und halböffentlichen Bereich verstärkt und das Dilemma zwischen Ausgrenzung oder Selbstverleugnung immer größer wird. Die Folgen für TransGender-Personen werden von der Boulevardpresse gerne und regelmäßig beschrieben: vernichtete Existenzen, gescheiterte PartnerInnenschaften, steigender Leidensdruck und eine deutlich erhöhte Selbstmordrate.

---

## Zusammenfassung:

Die Republik Österreich verletzt die Menschenrechte sogenannter TransGender-Personen, vor allem den Art 3 der EMRK, demzufolge kein Mensch erniedrigender und unmenschlicher Behandlung unterworfen werden darf. Weiters werden verletzt: der Art. 8 EMRK, demzufolge jeder Mensch Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens hat und der Art. 12 EMRK, demzufolge Männer und Frauen [...] das Recht haben, eine Ehe einzugehen. Verletzt wird außerdem das Zusatzprotokoll Nr. 7 EMRK, dessen Artikel 5 besagt, daß die Ehegatten untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten hinsichtlich Schließung, Bestand und Auflösung der Ehe haben.

Es liegt die Erfüllung folgender, Menschenrechte verletzender Tatbestände vor:

- Zwang zu operativen Maßnahmen, da sonst keine Namens- und Personenstandsänderungen vorgenommen werden.
- Zwang zu weitgehend selbstbezahlter Psychotherapie in oft willkürlichem Ausmaß.
- Zwang zur Selbstdefinition als "krank", da sonst die Operationskosten nicht bezahlt werden.
- Ungenügender arbeitsrechtlicher Diskriminierungsschutz leistet Beihilfe zur Zerstörung der materiellen Existenz von TransGender-Personen.
- Demütigender und kostenintensiver gerichtsmedizinischer Gutachtenszwang für operierte TransGender-Personen.
- Zwangsauflösung bestehender Ehen.
- Diskriminierende Gleichsetzung von Transsexualismus und Schuldhaftigkeit im Falle einer Ehescheidung.
- Demütigende Regelung des Kinderbesuchsrechts, die zuweilen einem Verbot gleichkommt.
- Ebenso wird den Kindern das Recht auf beide Eltern entzogen bzw. das Recht auf Kenntnis der wahren geschlechtlichen Identität des transsexuellen Elternteils.
- Pensionsansprüche und Erbsprüche gehen bei einvernehmlicher Scheidung verloren, es werden daher TransGender-Personen unter Druck gesetzt, eine schuldhafte Scheidung auf sich zu nehmen, um diese Ansprüche dem/der PartnerIn zu sichern.

Wir fordern daher die Republik Österreich auf, umgehend ein TransGender-Gesetz zu erarbeiten und zu beschließen. Dieses Gesetz hat den Vorrang des Identifikationsgeschlechtes vor dem biologischen Geschlecht festzulegen. Es hat weiters dezidierte Verweise auf das Gleichbehandlungsgesetz und auf alle anderen Antidiskriminierungsgesetze und -konventionen zu enthalten, die Österreich ratifiziert hat. Außerdem hat es als Begleitgesetz zu den notwendigen Änderungen in folgenden Bereichen zu fungieren:

- Namensrecht
- Personenstandsrecht
- Eherecht
- Familienrecht
- Erbrecht
- Offenbarungsverbot (=Datenschutz)
- Sozialversicherungsrecht (Eliminierung des Krankheitsbegriffs im Zusammenhang mit TransGender-Personen zugunsten einer Gesundheitsförderung laut ASVG-Regelung; Regelung der Kostenerstattung für Psychotherapie, Operation und allenfalls nötige weitergehende Betreuung; Regelung des Pensionsrechtes).

Grundsätzlich sollte das österreichische TransGender-Gesetz ein EU-konformes Gesetz sein, das für weitere Staaten Vorbildcharakter hat. Es sollen also nicht nur bereits bestehende europäische Lösungen übernommen werden, sondern es sollte unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Mitwirkung von Betroffenen eine Lösung erarbeitet werden, die das zu erreichende Fernziel bereits jetzt ins Auge faßt: die Abschaffung (in juristischem, nicht in semantischem Sinne) der Geschlechterdifferenz.